Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 43 (1996)

Heft: 3

Artikel: Tun und Unterlassen : ein Beitrag von Dieter Birnbacher zu einem bedeutenden Problem ethischer Handlungstheorie

Autor: Zimmermann-Acklin, Markus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-761261

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MARKUS ZIMMERMANN-ACKLIN

Tun und Unterlassen

Ein Beitrag von Dieter Birnbacher zu einem bedeutenden Problem ethischer Handlungstheorie

Der Düsseldorfer Philosoph Dieter Birnbacher hat seinen bisher auf einige Beachtung gestoßenen Bänden in der Reclam Universal-Bibliothek[1] einen neuen hinzugefügt: «Tun und Unterlassen» lautet der Titel dieser – in Zukunft wohl als Standardwerk zu berücksichtigenden – Auseinandersetzung um die moralische Bedeutsamkeit der Unterscheidung zwischen aktivem Eingreifen und passivem Unterlassen beim menschlichen Handeln.[2] Die Idee für diese interdisziplinäre Studie aus philosophisch-ethischer Perspektive stammt offensichtlich einerseits aus dem Gespräch mit der utilitaristischen Ethik von Richard M. Hare[3] und andererseits aus der vom Autor immer wieder gesuchten Bewährungsprobe seiner theoretischen Erkenntnisse an tatsächlich bestehenden, praktischen Herausforderungen, ob es sich dabei um die ökologische Problematik oder um bioethische Fragen auf der Suche nach einem vertretbaren Umgang mit Sterben und Tod handelt. Zentraler Gegenstand der vorliegenden Studie ist die alltägliche Tendenz, Tun und Unterlassen, Handeln und Geschehenlassen, aktives Eingreifen und passives Untätigbleiben moralisch deutlich verschieden zu beurteilen, und zwar auch dann, wenn sich Handeln und Unterlassen in Motiven, Absichten und Folgen nicht wesentlich voneinander unterscheiden (9). Wie ein roter Faden zieht sich deshalb die Auseinandersetzung mit der Frage, *ob*, und wenn ja, *wie* diese unterschiedliche Beurteilung zu begründen sei, durch das Textgewebe hindurch.

Interdisziplinär ist das vorliegende Werk insofern, als D. Birnbacher neben den im Zentrum stehenden handlungstheoretischen Fragen rechtsphilosophische bzw. auf die Rechtsprechung bezogene Konsequenzen auslotet, auf der Grundlage differenzierter Begriffsbestimmungen (u. a. in Auseinandersetzung mit den begrifflichen Pendants aus der englischsprachigen Diskussion) die entscheiden-

[1] Vgl. D. BIRNBACHER, Verantwortung für zukünftige Generationen, Stuttgart 1988. DERS. (Hg.), Ökologie und Ethik, Stuttgart 1991.

[2] D. BIRNBACHER, Tun und Unterlassen, Stuttgart 1995. Die im Text in Klammern angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Werk.

[3] Vgl. z. B. Richard M. HARE, Moralisches Denken: seine Ebenen, seine Methoden, sein Witz, Frankfurt a.M. 1992. Ein Gesamtverzeichnis der Publikationen des Autors bzw. der deutschsprachigen Übersetzungen findet sich in: Christoph FEHIGE/Georg MEGGLE (Hgg.), Zum moralischen Denken, 2 Bände, Frankfurt a.M. 1995, Band 2, 408–422.

den normativen Fragen formuliert, und dabei. sozialpsychologische Überlegungen anstellt, um die Realisierbarkeit normativer Ansprüche und mögliche Überforderungen durch unrealistische moralische Anforderungen zu untersuchen. Besonders positiv fällt dabei ins Gewicht, daß der Verfasser moraltheoretische Aussagen stets am konkreten Beispiel überprüft und dabei quasi nichts dem Zufall überläßt, selbstkritisch möglichst alle denkbaren Varianten einer Beurteilung erörtert und – Schritt für Schritt den Leser mitnehmend – eine in vielen Punkten überzeugende ethische Handlungstheorie hinterläßt.

Die im Hintergrund stehende *fundamentale Frage* beschäftigt sich mit dem Problem einer Vermittlung von grundlegenden Intuitionen einerseits, wie z. B. derjenigen, welche in der Euthanasiedebatte einen moralisch relevanten Unterschied zwischen Töten und Sterbenlassen behauptet, und kontraintuitiven Aussagen in der utilitaristischen Ethik andererseits, welche hinsichtlich des genannten Beispiels keinen moralisch relevanten Unterschied auszumachen vermag. R.M. Hares Theorie des moralischen Denkens hat mit der Unterscheidung zweier Ebenen in der Ethik, nämlich einer intuitiven und einer analytischen, in diesem Punkt eine Vermittlung versucht, welche offensichtlich nicht ganz zu überzeugen vermag[4]: Folgengleiche Handlungen und Unterlassungen werden in Alltagsmoral und Rechtspraxis verschieden beurteilt, obgleich eine konsequentialistische Position diese Differenzierung nicht als relevant ansehen kann.[5]

Daneben hat der Autor die Überprüfung theoretischer Erkenntnisse und Ansprüche am *tatsächlich gelebten Ethos* zur Methode gemacht: Dieser rekonstruktive Einstieg in den moralischen Diskurs kommt einerseits und besonders darin zum Ausdruck, daß im Text des vorliegenden Werks regelmäßig Fallbeispiele herangezogen werden, die der alltäglichen Realität mit ihren jeweiligen Besonderheiten entspringen, so z. B. Situationen menschlicher Solidarität (bei Unfällen, Geschäften, dem Naturschutz, psychischer Not, medizinischen Dilemmasituationen, einem Tötungsdelikt etc.). Dies geschieht hier in wohltuender Absetzung von der in Beiträgen angelsächsischer Provenienz nicht selten erscheinenden Methode, konstruierte, teilweise bis ins Absurde gesteigerte Fallbeispiele zum Ausgangspunkt ethischer Überlegungen zu machen; mit einigen besonders breit diskutierten Beispielen dieser Art, wie John Harris' Überlebenslotterie oder führerloser Zug, setzt sich der Autor in einem eigenen Kapitel auseinander.[6] Andererseits verankert der Verfasser diese Rückbindung an die Praxis mit seinem schon früher grundgelegten Konzept der sogenannten *Praxisnormen* aber auch in seiner ethischen Theorie.[7] Praxisnormen werden vom Autor als eine Übersetzung der idealen Normen in lebbare, lehrbare und handhabbare soziale Regeln verstanden, welche die konkreten Menschen mit ihren Willensschwächen, Rationalitätsbeschränkungen und der begrenzten Lernfähigkeit im Auge

[4] Zur Auseinandersetzung mit dieser Theorie vgl. Ch. FEHIGE/G. MEGGLE (Hgg.), Zum moralischen Denken (Anm. 3).

[5] Vgl. besonders den Beitrag von D. BIRNBACHER, «Tun und Unterlassen im ‹Zwei-Ebenen-Modell der Moral›», in: Ch. FEHIGE/G. MEGGLE HGG.), Zum moralischen Denken (Anm. 3), Bd. 2, 176–186.

[6] Vgl. D. BIRNBACHER, Tun und Unterlassen (Anm. 2), Kapitel 7: «Auflösung einiger ‹hard cases›», 213–232.

[7] Vgl. D. BIRNBACHER, Tun und Unterlassen (Anm. 2), 129, besonders aber Kapitel 8: «Differenzierungsgründe auf der Ebene der Normgeltung?», 233–297.

haben. Erst der Einbezug der dieser Unterscheidung entspringenden moralpragmatischen und -psychologischen Überlegungen ermöglicht schließlich die Begründung einer unterschiedlichen Beurteilung von Tun und Unterlassen, welche auf der prinzipiellen Ebene offensichtlich nicht begründbar ist.

> «*Absolut* gleichwertig sind Ausführen und Nichtausführen nur im Falle Gottes, dem Handeln und Unterlassen gleichermaßen wenig Mühe abverlangen – mit der für jede Theodizee vernichtenden Konsequenz, daß er für die *zugelassenen* Übel in keinem geringeren Maße verantwortlich ist als für die aktiv zugefügten.»[8]

Das äußerst differenzierte *Vorgehen* erstreckt sich über zehn Kapitel, wobei die ersten beiden der Darlegung der Fragestellung und Überlegungen zur begrifflichen Abgrenzung gewidmet sind (9–64) und anschließend in den Kapiteln 3–5 nach den handlungstheoretischen Grundlagen und einer prinzipiellen moralischen Signifikanz der Tun-Unterlassens-Unterscheidung gefragt wird (65–128). Das folgende, sechste Kapitel beschäftigt sich mit möglichen verborgenen Parametern, ist gleichzeitig der ausführlichste Teil und übernimmt eine Scharnierfunktion zwischen der prinzipiellen und der anschließend behandelten praxisrelevanten Ebene, anders und in den Worten des Autors formuliert: von der inhaltlich-strukturellen Beschäftigung mit der Unterscheidung von Tun und Unterlassen hin zum funktionalen Aspekt, den diese Unterscheidung in einer Gesellschaft übernimmt (129–212). Einer exkursartigen Beschäftigung mit einigen «hard cases» im Kapitel 7 (213–232) folgen in den Kapiteln 8–10 sozialpsychologisch geprägte Überlegungen zu einer begründeten Differenzierung von Handlungs- und Unterlassens-Forderungen und die Anwendung der Ergebnisse auf den umstrittenen Bereich der Sterbehilfe (233–373).

Im einleitenden *ersten Kapitel* nennt der Verfasser zwei einleuchtende Beispiele für die von ihm im weiteren untersuchte Tendenz, Unterlassungen als weniger gravierend einzuschätzen als Handlungen, obgleich Motive, Folgen und Absichten einander in beiden Fällen gleichen: erstens die rigorose Ablehnung der aktiven Sterbehilfe, auch als eine (vom Autor im letzten Kapitel favorisierten) Handlung im Sinne einer ultima ratio, gegenüber der großzügigen Toleranz angesichts des Sterbenlassens (10); zweitens die Tendenz, im Bereich des Naturschutzes, dem Motiv «der Natur den freien Lauf lassen» moralischen Vorrang gegenüber aktiven Maßnahmen einzuräumen (11–13). Weder im Fall des Sterbenlassens noch im Fall des Naturschutzes kann diese Berufung auf den natürlichen Verlauf eines Geschehens jedoch anhand erkennbarer Kriterien gerechtfertigt oder gar prinzipiell begründet werden. Auch das deutsche Strafrecht widerspiegelt diese vorrational verankerte Intuition, insofern Unterlassensdelikte in der Regel deutlich weniger stark sanktioniert werden als aktive Handlungsdelikte (14f.). Damit ist die zentrale Frage nach einer möglichen Begründung der Tun-Unterlassungs-Unterscheidung gestellt.

Die weitere Untersuchung bedingt eine klare Begrifflichkeit, welche im *zweiten Kapitel* systematisch erarbeitet wird. Dabei gilt dem Autor als Ziel, eine möglichst neutrale Beschreibung dessen zu finden, was eine Handlung von einer Unterlassung unterscheidet, neutral sowohl im Sinne normativer Abstinenz

[8] D. BIRNBACHER, Tun und Unterlassen (Anm. 2), 145 (Hervorhebungen im Original).

(wobei dies nie vollständig erreicht werden könne), neutral aber auch hinsichtlich der Kontingenzen eines bestimmten Sprachsystems (63). Die Grundform des Unterlassens besteht nach Ansicht des Autors in der Erfüllung zweier Kriterien, nämlich der Nicht-Ausführung einer Handlung bzw. der Möglichkeit, sie auszuführen (31f.). Ist die Unterlassung nicht bewußt, geschieht sie also aus Unvorsichtigkeit, so muß im Unterschied zu einem äußeren von einem inneren Unterlassen gesprochen werden (39). Dabei kann das äußere Unterlassen sowohl willentlich (bewußt) als auch wissentlich (bei Kenntnis einer Situation) oder beides zugleich sein, analog der Unterscheidung zwischen schwachem und starkem Vorsatz in der Rechtsprechung (41f.). Insofern die äußeren und inneren Bedingungen für eine Unterlassung im definierten Sinn gegeben sein müssen, sind Unterlassungen *zählbar*, steigt mit zunehmender Handlungsmöglichkeit auch die Gelegenheit zu Unterlassungen (45–47). Der Autor weist mit Recht darauf hin, daß mit zunehmender Komplexität in Wissenschaft und Technik sich nicht nur die Zahl der Handlungs-, sondern auch der Unterlassungsmöglichkeiten erhöht, und damit der moralische Druck der Legitimation auch bei Unterlassungen steigt. Daher erkläre sich die (psychologisch entlastende) Neigung, in der Beurteilung von Handeln und Unterlassen zu differenzieren:

> «Während es verboten bleibt, ein Übel aktiv zuzufügen, muß nicht alles, was man kann, getan werden, um dasselbe Übel zu verhindern oder zu beseitigen.»[9]

Nach einigen Beobachtungen zu normativen Begriffsimplikationen (so trage der englische Begriff «omission» im Unterschied zum deutschen «Unterlassung» bereits die moralische Konnotation einer nicht eingetroffenen Erwartung in sich) formuliert D. Birnbacher als entscheidendes Relevanzkriterium die Frage, ob sich je nach Verhalten eines Akteurs auch bei völligem Untätigbleiben eines Beteiligten dasselbe Resultat ergeben hätte oder nicht.

Sind Unterlassungen Ursachen? Oder: Besteht eine kausale Verantwortung auch bei Unterlassungen, für die man diejenigen, welche z. B. einen Rettungsversuch unterlassen haben, moralisch verantwortlich machen könnte? – Im *dritten Kapitel* bejaht D. Birnbacher diese Fragen, indem er u. a. anknüpfend an die Kausaltheorie von John L. Mackie von Kausal*faktoren* ausgeht, welche Komponenten von Gesamtursachen sind und innerhalb eines Kausalfelds auch bei Unterlassungen eine wichtige Rolle spielen (82f.).[10] Es gibt sehr wohl Unterlassungen mit Wirkungen (Signal-, Schalter- oder Informationswirkungen), welche, genauso wie von Handlungen bewirkte Zustände, in die ethische Beurteilung einzubeziehen sind (94–96). Das heißt allerdings nicht, daß es nicht Gründe dafür gäbe, zu verhindern, die negative Verantwortung ins Universale auszuweiten; diese Gründe wären dann jedoch rein praktischer und nicht prinzipieller Art (99).

Im *vierten Kapitel* definiert der Autor das Geschehenlassen als eine besondere Form von Unterlassungen, um auf diese Weise erstens das Problem zu lö-

[9] D. BIRNBACHER, Tun und Unterlassen (Anm. 2), 47.

[10] Vgl. J.L. MACKIE, The Cement of the Universe, Oxford 1974. Zur Auseinandersetzung mit dieser Theorie im Rahmen der Unterscheidung zwischen Töten und Sterbenlassen («killing and letting die») vgl. Helga KUHSE, The Sanctity-of-Life Doctrine in Medicine. A Critique, Oxford 1987 (in deutscher Übersetzung erschienen unter dem Titel: Die «Heiligkeit des Lebens» in der Medizin. Eine philosophische Kritik, Erlangen 1994).

sen, daß nicht alle Unterlassungen auch moralisch relevant sind, und zweitens der deskriptiven Tatsache möglichst gerecht zu werden, daß auch gewisse *Handlungen* ein Geschehenlassen darstellen und somit einen Zwischenbereich bilden (100–116). Als Beispiel greift er hier auf die Unterscheidung von Töten und Sterbenlassen bei der Sterbehilfeproblematik zurück: Ist das Abstellen eines Beatmungsgeräts eine Handlung, die zum Tod führt, oder eine Unterlassung, welche tödliche Folgen nach sich zieht? Der Autor bewältigt dieses Problem mit dem Begriff des Geschehenlassens: Es gehe hier um ein Geschehenlassen durch Handeln, d. h.: Der Arzt hat zwar im Unterschied zu einer Entscheidung zum Therapieverzicht psychisch damit umzugehen, daß er etwas *tut*, was den Tod eines Menschen nach sich zieht; vom deskriptiven Standpunkt aus hat er jedoch lediglich etwas zur Wiederherstellung der Lage unternommen, welche normalerweise bestanden und von sich aus zum Tod des Patienten geführt hätte. – Die Tatsache, daß wir umgangssprachlich durchaus auch von einem Töten durch Sterbenlassen sprechen (nämlich dann, wenn ein besonders verwerfliches Sterbenlassen vorliegt, z. B. eine Mutter ihr Kind verhungern läßt), zeigt eine weitere Schwierigkeit auf, welche der Verfasser durch seinen Vorschlag zu lösen versucht.

Im Anschluß an diese detaillierte Analyse stellt er im *fünften Kapitel* abschließend die Frage nach einer prinzipiellen moralischen Signifikanz der Tun-Unterlassens-Unterscheidung (117–128). Sie sei als solche (oder prinzipiell) nicht moralisch relevant: Es bestehe vielmehr ein deutliches Begründungsdefizit in den ethischen und juristischen Diskussionen, welche in der Regel eine moralische Signifikanz unhinterfragt voraussetzen. Hinweise auf die Intuition oder die selbstverständliche Evidenz lehnt D. Birnbacher als unzureichend ab (121–123). Das Konzept einer mit positiven Konnotationen besetzten und darum anzustrebenden «Natürlichkeit» kritisiert er als vorurteilsbeladen und unbegründbar: Schicksalsergebenheit als positives Verhalten dem negativ belegten «Gott spielen» («to play God») durch eigenes Handeln gegenüberzustellen, überzeuge bei näherem Hinsehen nicht, auch wenn dies in der aktuellen Ökologie- und Sterbehilfediskussion eine wesentliche Rolle spielt (123–128). Schließlich hält er fest: Die Tun-Unterlassens-Unterscheidung *als solche* habe keine moralische Relevanz; dies gelte höchstens für die im folgenden untersuchten Begleitumstände, welche mit Handlungen und Unterlassungen kovariieren.

Das umfassende *sechste Kapitel* besteht in einer Untersuchung von neun solcher Begleitumstände oder Parameter, welche gewöhnlich mit der Unterscheidung zwischen Tun und Unterlassen verknüpft werden und deshalb möglicherweise für die *de facto* in Alltagsmoral und Rechtsprechung angenommene moralische Signifikanz verantwortlich zu machen wären (129–212). Von diesen neun Parametern beziehen sich die ersten vier auf den Handelnden selbst (hoher Aufwand beim Handeln gegenüber geringem Aufwand beim Unterlassen, Absichtlichkeit/Unabsichtlichkeit, unterschiedlicher Umfang der psychischen Auswirkungen, individuelle/geteilte Verantwortung), die nächsten vier auf die betroffene Person (Schädigung beim Handeln gegenüber unterlassenen Wohltaten beim Unterlassen, sicherer Schadenseintritt versus unsicheren, direkter Schadenseintritt versus verzögerten, Betroffene bekannt versus unbekannt), und schließlich der letzte und für D. Birnbacher gleichzeitig bedeutsamste bezieht sich auf Dritte oder Außenstehende (unterschiedlich wahrgenommene Bedrohlichkeit bei Handlungen gegenüber Unterlassungen, 131). Ohne an dieser

Stelle auf die differenzierte Argumentation des Philosophen eingehen zu können, soll wenigstens das Ergebnis kurz referiert werden: Der Unterschied gründet sich hauptsächlich auf die von Dritten *unterschiedlich* wahrgenommene Bedrohlichkeit von Handlungen und Unterlassungen, welche im neunten Parameter eigens untersucht, aber auch im Zusammenhang mit verschiedenen Intentionen beim Handeln und Unterlassen, der Absichtlichkeit also (zweiter Parameter), bereits als wesentlich beurteilt wird. Alle anderen Kriterien werden als relevante, stets mit der Tun-Unterlassens-Unterscheidung kovariierende Umstände, vom Autor mehr oder weniger plausibel widerlegt. Zu dieser wahrgenommenen Bedrohlichkeit formuliert er zwei psychologische Hypothesen, welche seine weiteren Ausführungen verständlich machen und denen seines Erachtens eine hohe Prima-Facie-Plausibilität zukommt:

> «Die erste besagt, daß *Handlungen, die die körperliche Integrität anderer tangieren und von den Betroffenen nicht gewollt sind, durchweg als bedrohlicher wahrgenommen werden und ängstigender wirken als folgengleich von den Betroffenen nicht gewollte Unterlassungen.* Die zweite besagt, daß *vorsätzliche (aktive und passive) Schädigungen durchweg als bedrohlicher wahrgenommen werden als gleich schwere nicht-vorsätzliche oder natürliche Schädigungen.*» [11]

So hält D. Birnbacher den Faktor unterschiedlich wahrgenommener Bedrohlichkeit für *den* Schlüssel zur Lösung aller in der Ethik um «killing and letting die» diskutierten Dilemmata (213). Wesentlich dabei ist die Beobachtung, daß natürliche Vorgänge zwar blind, jedoch niemals vorsätzlich oder absichtlich (intentional, s. o.) boshaft sein können. Mit diesem Ergebnis gelingt es dem Autor, ein folgenorientiertes Kriterium zu benennen, welches u. a. jede konsequentialistische Ethik zu berücksichtigen hätte.

Im folgenden *siebten Kapitel* wird dem Leser anhand einer Auseinandersetzung mit fünf aus der angelsächsischen Literatur bekannten Dilemmatasituationen vorgeführt, wie der Autor seine Basisüberlegungen in der konkreten Diskussion fruchtbar zu machen versucht (213–232), nämlich anhand J. Harris' «Überlebenslotterie», des «führerlosen Zuges», des «dicken Mannes», Bernard Williams «Fall Jim», und schließlich der «passiven Abtreibung» und des selektiven Fetozids im Zusammenhang mit dem «Erlanger Baby» bzw. der Reduktion von Mehrlingsschwangerschaften. Dabei dient dem Autor die unterschiedlich wahrgenommene Bedrohlichkeit als Hauptkriterium in seiner persönlichen Abwägung. Als Ergebnis dieser Anwendungssituationen faßt er zusammen: Ein genereller Unterschied in der Beurteilung von Tun und Unterlassen kann nicht nachgewiesen werden; in Einzelfällen jedoch liegt eine moralische Signifikanz vor, nämlich immer dann, wenn es gegen Leib und Leben anderer gerichtet ist, vom primär Betroffenen nicht gewollt ist, vorsätzlich ist, und schließlich das Unterlassen bedeutet, daß ein schicksalhafter Prozeß nicht aufgehalten wird (231f.).

Im Anschluß an diese systematisch-inhaltlichen Überlegungen folgen im achten (233–297) und neunten Kapitel (298–336) sozialpsychologische Überlegungen zur Funktion der Tun-Unterlassens-Unterscheidung bzw. deren Praktikabilität auf der Ebene der Normgeltung. Auch auf dieser Ebene geht es dem

[11] D. BIRNBACHER, Tun und Unterlassen (Anm. 2), 203 (Hervorhebungen im Original).

Verfasser um eine Antwort auf die Frage, ob ein unterschiedlicher Beurteilungszusammenhang bei Handlungs- gegenüber Unterlassungsnormen im praktisch gelebten Alltag aufzuweisen ist bzw. wünschbar wäre. Im *achten Kapitel* denkt er zunächst allgemein über die Funktionen, Relevanz, Durchsetzbarkeit und Akzeptanz von (Handlungs- und Unterlassungs-) Pflichten im gelebten Alltag nach, kommt im Anschluß daran auf Möglichkeiten der Druckausübung zu sprechen, kommentiert Dammbruch- und Mißbrauchsgefahren und kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß – bei zugegeben äußerst komplexen und heterogenen Einzelelementen – eine eindeutige Differenz nicht auszumachen sei, wenn auch einzelne Trendaussagen möglich seien (294–297). Besonders interessant sind hier die Überlegungen zu formalen und inhaltlichen Funktionen moralischer Normen: Verhaltenssicherheit (Bedeutung v. a. von Faustregeln), Erwartungssicherheit (Rollenerwartungen) und Sinnstiftung (Orientierung) analysiert der Autor als formale, Schutz der individuellen Interessen bzw. von Gemeinschaftsinteressen als inhaltliche Funktionen von Normen (240–253). – Ob eine mögliche Ausweitung der negativen Unterlassenspflichten (z. B. Konsumverzicht in reichen Ländern zugunsten des Überlebens von Menschen in Hungerzonen der Erde) gegenüber den de facto gelebten Pflichten eine Überforderungssituation herbeiführen würde, behandelt D. Birnbacher im *neunten Kapitel*. Anhand pragmatischer Kriterien von Michael Slote kommentiert er mögliche Eingrenzungen der potentiell unendlichen Verantwortlichkeit für alle Tun- und Unterlassungsfolgen. Dabei besteht ein wichtiges Ergebnis in der Erkenntnis, daß die größte Annäherung von moralischen Handlungs- und Unterlassenspflichten im extremen Nahbereich (Mutter-Kind-Beziehung) und extremen Fernbereich (z. B. dem Welthungerproblem) vorliegt (306): Es ist moralisch relativ irrelevant, ob eine Mutter ihr Kind absichtlich verhungern läßt oder ob sie es tötet; genauso ist es relativ belanglos, ob ein wirtschaftlich armes Land durch eine zerstörerische Wirtschaftspolitik oder durch unterlassene Hilfemaßnahmen geschädigt wird. – Die Frage, in welche Richtung die gegebene gesellschaftliche Situation in den nächsten Jahrzehnten im Sinne einer Erweiterung der Handlungspflichten zugunsten des Gemeinwohls bzw. einer funktionstüchtigen Gesellschaft besonders geändert werden müßte («Vom Sein zum Sollen», 310–325), beantwortet er konkret mit zwei Hinweisen: Erstens in Richtung einer besseren Versorgung von Hilfsbedürftigen, insbesondere Alten und Pflegebedürftigen, zweitens durch eine aktivere Teilnahme an der Überwindung der drohenden globalen ökologischen Engpässe (323). Im Anschluß an Überlegungen zur Strafbarkeit von Unterlassungen gibt er abschließend eine plausible Begründung für seine starke Berücksichtigung *rechtlicher* Überlegungen, welche auch seinen in diesen beiden Kapiteln gewählten Weg allgemein verständlicher werden läßt: In einer wertpluralistischen Gesellschaft übernehmen die

> «Rechtsnormen (...) eine anderweitig nicht mehr gesicherte integrierende Funktion. Mit der Erosion religiöser und familiärer Bindungen und mit der Schwächung der Wirksamkeit schicht- und gruppenspezifischer Normen im Zuge wachsender sozialer Mobilität werden auch die moralischen Leitlinien der einzelnen empfänglicher für die von Verfassung, Gesetzgebung und Rechtsprechung vorgegebenen normativen Orientierungen. Das Recht gewinnt dadurch neue Chancen, den moralischen Handlungspflichten durch

zusätzliche Handlungsanreize Nachdruck zu verschaffen und die Bereitschaft zur tätigen Schadensverhinderung und -linderung zu stärken.»[12]

Im *zehnten Kapitel* bietet D. Birnbacher mit den Bemerkungen zur aktiven und passiven Sterbehilfe abschließend ein Anwendungsbeispiel, das seine Gedankenführung allerdings bereits von Anfang an stark beeinflußt und geprägt hat (337–373). Er behandelt die Debatten um die Sterbehilfe bei Erwachsenen und bei schwerstgeschädigten Neugeborenen getrennt, definiert die passive im Unterschied zur aktiven Sterbehilfe als ein «Geschehenlassen» im oben definierten Sinn, anerkennt eine moralische Relevanz der indirekten Sterbehilfe unter Einbezug der Absicht des Handelnden, zweifelt jedoch daran, ob die Direkt-Indirekt-Unterscheidung unter Zuhilfenahme des Prinzips der Doppelwirkung die moralische Last zu tragen imstande ist, welche ihr z. B. in der Lehre der katholischen Kirche auferlegt wird (346). – Wie beantwortet er nun die entscheidende Frage nach einem moralisch relevanten Unterschied zwischen dem ärztlichen Töten und Sterbenlassen, aktiver und passiver Sterbehilfe? In Einzelfällen sieht er mit Ausnahme der Möglichkeit einer Fehlprognose und deren Folgen keinen Unterschied, hinsichtlich einer allgemein anerkannten Praxis allerdings schon: Dabei gewichtet er als Mißbrauchsgefahren neben der Variante, daß Menschen zu einem Todesverlangen gedrängt werden könnten (357), besonders die Möglichkeit einer Ausweitung im Sinne einer Dammbruchargumentation (338–364):

«Mit der wie immer begrenzten Erlaubnis einer Tötung ohne Verlangen werden möglicherweise latente Tötungswünsche freigesetzt, die andernfalls durch ein striktes Tötungsverbot zurückgehalten würden. Dabei ist zu beachten, daß die latenten Tötungswünsche bei Kranken und Behinderten wahrscheinlich ernster zu nehmen sind, als es dem vorherrschenden kulturellen Selbstverständnis entspricht. Gerade die in unserer Kultur herrschenden Verdrängungsmechanismen und Tabuierungen sind ein Hinweis auf die nach wie vor ungeminderte Intensität solcher Wünsche. Befragungsergebnisse aus den USA deuten auf eine weiterhin hohe Akzeptanz sozialdarwinistischer ‹Euthanasie›-Aktionen hin.»[13]

Im Anschluß an eine kritische Evaluation der niederländischen Situation empfiehlt der Autor eine risikoscheue Lösung: Die Tötung auf Verlangen sollte im Sinn einer ultima ratio auf Extremfälle begrenzt werden, die ärztliche Beihilfe zur Selbsttötung dagegen schätzt er als bessere Option ein (364f.). Hinsichtlich der Früheuthanasie setzt D. Birnbacher sich zwar für eine undogmatische, kontextsensitive und auf die einzelne Fallkonstellation Rücksicht nehmende Handhabung ein (entgegen einem «craving for generality», 373), hält jedoch aufgrund von pragmatischen Überlegungen und möglicher Mißbrauchsgefahren an einer moralischen Relevanz der Aktiv-Passiv-Unterscheidung bei der ärztlichen Behandlung schwerstgeschädigter Neugeborener fest.

Eine gesamthafte Beurteilung des vorliegenden Werkes kann nur äußerst positiv ausfallen. D. Birnbacher hat mit dieser Abhandlung, die er in ihren Grundlinien und -ideen über Jahre hinweg durchdacht und erarbeitet hat[14], erstens eine Lite-

[12] D. BIRNBACHER, Tun und Unterlassen (Anm. 2), 335f.

[13] D. BIRNBACHER, Tun und Unterlassen (Anm. 2), 360.

[14] So beruht der eingangs zitierte Doppelband von Ch. FEHIGE/G. MEGGLE zur Auseinandersetzung mit der Moraltheorie von R.M. HARE auf einem Kongreß, der bereits im

raturlücke geschlossen und zweitens eine neue Grundlage für weitere Arbeit an den vorliegenden Fragen geschaffen. So ist es ihm gelungen, einen wichtigen und neuen Beitrag zur breiten Diskussion um die «killing/letting die»-Unterscheidung beizutragen, insofern er einen Weg der Vermittlung vorgezeichnet hat, nämlich zwischen denjenigen Positionen, welche sich schlicht auf Evidenz und Intuition berufen, und den extrem konsequentialistischen, welche keinerlei moralische Relevanz der Tun-Unterlassens-Unterscheidung anzuerkennen bereit sind. Wie sehr es dem Autor daran gelegen ist, dabei in differenzierter, (selbst-) kritischer und kreativer Weise vorzugehen, zeigt sich am Detail: Ein Beispiel – pars pro toto erwähnt – sind seine Überlegungen zur Relevanz von Intentionen auch für eine konsequentialistische Ethik (145–159).

Natürlich bietet eine derart umfassende Abhandlung auch Ansatzpunkte zu kritischen Anfragen, so z. B. hinsichtlich der Gestaltung des sechsten Kapitels: Einzelne Positionen werden manchmal derart knapp dargestellt, daß der Autor ihnen mit seiner Kritik nicht gerecht wird (z. B. im Kapitel 6.7 zur Auseinandersetzung mit dem Prinzip der Doppelwirkung) oder der mit der kritisierten Literatur nicht bis ins Detail vertraute Leser überfordert wird (v. a. im Kapitel 6.5). Weitreichende Fragestellungen in den Kapiteln 8 und 9 sind zwar Fundgruben hinsichtlich ethischer und sozialpsychologischer Grundlagen, lenken jedoch teilweise von der zentralen Fragestellung ab. Neben den beiden vom Autor eingebrachten Bereichen der Notwendigkeit der Versorgung von Pflegebedürftigen und der Überwindung ökologischer Engpässe bestehen sicherlich weitere problematische Handlungsfelder in unseren westlichen Gesellschaften, die hier nicht zum Zuge kommen (können). Im siebten Kapitel werden die einzelnen «hard cases» relativ kurz behandelt, so daß v. a. in Hinblick auf den «Fall Jim» meines Erachtens die Frage an den Verfasser zu richten ist, warum er in diesem Beispiel das Moment der unterschiedlichen Bedrohlichkeit weit weniger gewichtet als in anderen Fällen.

Schließlich sei noch eine Beobachtung aus theologischer Perspektive erlaubt, die sich auf die vom Autor erwähnten «Samariter-Pflichten» der tätigen Nächstenliebe bzw. der Pflichten zu aktiver Solidarität mit Benachteiligten bezieht (284–288). D. Birnbacher schreibt in quasi prophetischer und zugleich utilitaristischer Tradition:

> «In Deutschland predigen insbesondere Kirchenvertreter und linksliberale Journalisten eine Samariter-Moral tätiger Hilfe (etwa in Bezug auf die Dritte Welt), von der die offizielle Politik in Wort und Tat weitgehend unberührt bleibt. Zwischen dem hochmoralischen Gestus der Meinungsmacher und der faktisch befolgten (...) Moralität klaffen Welten. Wenn es um die Anerkennung von Solidaritätspflichten geht, ist die Gesellschaft einerseits nicht homogen genug, als daß solche Pflichten als Selbstverständlichkeiten etabliert wären, andererseits aber auch nicht zynisch genug, die alltäglich egoistisch-individualistische Kleinherzigkeit einfach hinzunehmen.»[15]

Diese Sätze sprechen für sich selbst. – Daneben geben sie Anlaß, einen Gedanken zum Samariter-Gleichnis anzufügen, denn Jesus fragte damals nicht, wer in dieser Parabel der Nächste des helfenden Samariters gewesen sei, sondern wer

Jahr 1990 stattgefunden hat (Anm. 3); der entsprechende Beitrag von D. Birnbacher (Anm. 5) basiert auf einem DFG-Projekt des Autors.

[15] D. BIRNBACHER, Tun und Unterlassen (Anm. 2), 287f.

sich dem Niedergeschlagenen als der Nächste erwiesen habe (Lukas 10,29–37). Die von Jesus vorgeschlagene Perspektive für Fragende («Wer ist mein Nächster?») ist also die des Benachteiligten oder Abhängigen, nicht diejenige des großzügig Helfenden, der – in den Worten D. Birnbachers – auf seinem (Lebens-) Weg bleiben darf, aber wachsam die Augen zu öffnen und Hilfeleistungen nicht zu unterlassen hat (284f.). Diese «andere Perspektive» steht im Zusammenhang mit einer religiösen Sichtweise, letztlich der Tatsache des Sichverdankt-Wissens. Sie soll hier deshalb Erwähnung finden, weil sie erstens eine existentielle (keine argumentative!) Alternative als Antwort auf die vom Autor intensiv durchdachte Schwierigkeit einer Überforderungsmoral bietet, und zweitens, weil sich hinsichtlich der oben zitierten These des Verfassers, rechtliche Regelungen könnten die normative Orientierungswirkung von den sich in einem Auflösungsprozeß befindlichen religiösen und familiären Bindungen teilweise übernehmen (335f.), einige Zweifel melden, welche die Realisierbarkeit betreffen. Angesichts der Tatsache, daß bei allem Engagement Handlungserfolge auch ausbleiben können, wäre gerade auf der vom Verfasser gewichteten psychologisch-motivationalen Seite daran zu erinnern, wie stark und nachhaltig die rational begründeten Pflichten zu ihrer Realisierung auf eine Motivationsquelle außerhalb des Rechts angewiesen sind.

Zum Schluß sei auf die literarisch-künstlerischen Querverweise (von Orpheus über Goethes Faust bis zu Agatha Christies Mord im Orient-Expreß) hingewiesen, mit denen der Philosoph sein Werk erläuternd ergänzt und das über manche Strecken starke Konzentration abverlangende Lesen zu einem Vergnügen macht. Auch Wilhelm Busch kommt, quasi programmatisch, mit einem seiner die Biedermannsmoral aufs Korn nehmenden Verse zu Ehren (26):

«Das Gute – dieser Satz steht fest –
Ist stets das Böse, was man läßt.»